

rechtzeitig seine Anschrift für die Dauer seiner Abwesenheit mitgeteilt hat und wie bei Ortsanwesenheit (§ 1 Satz 1) erreichbar ist. Zum Nahbereich gehören alle Orte in der Umgebung des Arbeitsamtes, von denen aus der Arbeitslose erforderlichenfalls in der Lage wäre, das Arbeitsamt täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen.

## III.

### Aufenthalt außerhalb des Nahbereiches des Arbeitsamtes

## § 3

Erfüllt der Arbeitslose nicht die Voraussetzungen des § 1 oder § 2, steht dies der Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung bis zu drei Wochen im Jahr nicht entgegen, wenn vorher vom Arbeitsamt festgestellt wurde, daß dadurch in dieser Zeit die Vermittlung in Arbeit oder in eine berufliche Ausbildungsstelle, die Teilnahme an einer zumutbaren Maßnahme der beruflichen Bildung oder die Teilnahme an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten nicht beeinträchtigt werden.

## § 4

§ 3 ist entsprechend anzuwenden bei Teilnahme des Arbeitslosen

- a) an einer Bildungsveranstaltung, durch deren Besuch seine Vermittlungsfähigkeit verbessert wird,  
oder
- b) an einer sonstigen Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt.

In dem Fall des Satzes 1 Buchstabe a liegt eine Beeinträchtigung der Vermittlung in Arbeit erst dann vor, wenn nicht genügend andere Arbeitslose vorhanden sind, mit denen offene Stellen, die für den Arbeitslosen in Betracht kämen, besetzt werden können. In dem Fall des Satzes 1 Buchstabe b muß der Arbeitslose während der Teilnahme für das Arbeitsamt zur üblichen Zeit des Eingangs der Briefpost erreichbar sein, die Teilnahme jederzeit abbrechen können und sich vor der Teilnahme für den Fall eines Arbeitsangebots durch das Arbeitsamt glaubhaft zum jederzeitigen Abbruch bereit erklärt haben.

## § 5

§ 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Arbeitslose an einer ärztlich verordneten Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur teilnimmt; eine an die Kur anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit gilt als Teil der Kur.

## § 6

Die §§ 3 bis 5 finden keine Anwendung, wenn sich der Arbeitslose zusammenhängend länger als sechs Wochen außerhalb des Nahbereiches des Arbeitsamtes aufhalten wül; dieser Zeitraum kann im Falle einer Schonungszeit (§ 5) bis zu zwei Wochen überschritten werden.<sup>IV</sup>

## IV.

### Besonderheiten im Zusammenhang mit § 105c AFG

## § 7

Im Falle des § 105c AFG steht der Leistungsgewährung nicht entgegen, wenn der Arbeitslose den Nahbereich des Arbeitsamtes bis zu insgesamt 17 Wochen im Jahr vorübergehend verläßt und dies im voraus anzeigt. In besonderen Fällen kann der Zeitraum nach Satz 1 mit Zustimmung des Arbeitsamtes im notwendigen Umfang überschritten werden. Das Arbeitsamt kann den Arbeitslosen aus gegebenem Anlaß in der Verlängerungszeit vorladen. Der Vorladung ist innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen Folge zu leisten.

## V.

## Inkrafttreten

## § 8

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1990

**Der Minister  
für Arbeit und Soziales**  
Dr. Hildebrandt

### Anordnung zur Anwartschaftszeit in der Arbeitslosenversicherung (Anwartschaftszeit-Anordnung) vom 1. Juli 1990

Aufgrund des § 104 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) wird folgende Anordnung erlassen:

## § 1

## Personenkreis

(1) Arbeitnehmer im Sinne des § 104 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsförderungsgesetzes ist, wer innerhalb der letzten sechzehn Monate vor dem Tag der Arbeitslosigkeit durch den nach § 104 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes die Rahmenfrist bestimmt wird,

1. Arbeitslosengeld bezogen und mindestens hundertzwanzig Kalendertage oder
2. mindestens hundertachtzig Kalendertage

bei Betrieben im Sinne des Absatzes 2 in einer Beschäftigung gestanden hat, die zur Erfüllung der Anwartschaft dienen kann.

(2) Betriebe im Sinne dieser Anordnung sind solche, in denen in der Regel jährlich wiederkehrend

1. die Beschäftigungsverhältnisse der in der Produktion beschäftigten Arbeitnehmer wegen vollständiger Einstellung der Produktion für eine zusammenhängende Zeit von mehr als fünfunddreißig Kalendertagen beendet oder
2. die Beschäftigungsverhältnisse der auf witterungsabhängigen Arbeitsplätzen beschäftigten Arbeitnehmer aus witterungsbedingten Gründen beendet oder
3. Arbeitnehmer wegen einer Produktionssteigerung für eine zusammenhängende Zeit von mindestens vier, aber weniger als zwölf Monate beschäftigt werden.

Bei Dienstleistungsbetrieben tritt an die Stelle der Produktion die Dienstleistung. Bei Betrieben, die in Betriebsabteilungen gegliedert sind, tritt an die Stelle des Betriebes die Betriebsabteilung.

## § 2

## Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1990

**Der Minister  
für Arbeit und Soziales**  
Dr. Hildebrandt